

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren

Abgeschlossen in Strassburg am 10. Mai 1979

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 1993²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 3. November 1993

Inkrafttreten für die Schweiz am 4. Mai 1994

(Stand am 23. März 2007)

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

von der Erwägung geleitet, dass es wünschenswert ist, den Schutz der Schlachttiere sicherzustellen;

in der Erwägung, dass Schlachtmethoden, die den Tieren nach Möglichkeit Leiden und Schmerzen ersparen, in ihren Ländern einheitlich angewendet werden sollten;

in der Erwägung, dass Furcht, Angst, Leiden und Schmerzen eines Tieres während des Schlachtens die Fleischqualität beeinflussen können –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Allgemeine Grundsätze

Art. 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für das Verbringen, die Unterbringung, das Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten folgender Haustiere: Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel.

2. Im Sinne des Übereinkommens bedeutet
Schlachthanlage: jede unter gesundheitsbehördlicher Überwachung stehende Anlage oder Einrichtung, in der Tiere zur Gewinnung von Nahrungsmitteln für den allgemeinen Verbrauch gewerbmässig geschlachtet oder aus anderen Gründen getötet werden;

Verbringen: das Ausladen oder Treiben von Tieren von Laderampen oder von Ställen oder Pferchen der Schlachthanlage bis zu den Schlachträumen oder Schlachtstellen;

Unterbringung: das Halten von Tieren in Ställen, Pferchen oder überdachten Standplätzen der Schlachthanlage, um ihnen die notwendige Pflege vor dem Schlachten zukommen zu lassen (Tränke, Futter, Ruhe);

AS 1994 982; BBl 1992 V 1003

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 17. Juni 1993 (AS 1994 918).

Ruhigstellen: die Anwendung eines Verfahrens nach diesem Übereinkommen bei einem Tier, um zur Erleichterung des Betäubens oder Schlachtens seine Bewegungen einzuschränken;

Betäuben: jedes Verfahren nach diesem Übereinkommen, dessen Anwendung das Tier in einen Zustand der Bewusstlosigkeit versetzt, in dem es bis zum Eintritt des Todes verbleibt. Beim Betäuben müssen in jedem Fall vermeidbare Leiden der Tiere ausgeschlossen werden;

Schlachten: das Töten eines Tieres nach dem Ruhigstellen, Betäuben und Ausbluten, abgesehen von den Ausnahmen nach Kapitel III.

Art. 2

1. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.
2. Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, strengere Vorschriften zum Schutz der Tiere zu erlassen.
3. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass Planung, Bau und Einrichtung der Schlachthanlagen sowie deren Betrieb den in diesem Übereinkommen vorgesehenen angemessenen Bedingungen entsprechen, damit den Tieren vermeidbare Erregung, Schmerzen oder Leiden erspart bleiben.
4. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass den Schlachttieren innerhalb oder ausserhalb von Schlachthanlagen alle vermeidbaren Schmerzen oder Leiden erspart werden.

Kapitel II Lieferung der Tiere an Schlachthanlagen und ihre Unterbringung bis zum Schlachten

Art. 3

1. Die Tiere sind so bald wie möglich auszuladen. Während der Wartezeiten in den Transportmitteln sind sie vor extremen Witterungseinflüssen zu schützen und angemessen mit Frischluft zu versorgen.
2. Das mit dem Verbringen und der Unterbringung der Tiere betraute Personal muss die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und die Anforderungen dieses Übereinkommens beachten.

Abschnitt I Verbringen der Tiere innerhalb der Schlachthanlagen

Art. 4

1. Die Tiere sind schonend auszuladen und wegzubringen.

2. Für das Ausladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Treibgänge zu verwenden. Diese Vorrichtungen müssen mit einem trittsicheren Boden und, sofern erforderlich, mit einem Seitenschutz versehen sein. Die Brücken, Rampen und Treibgänge müssen eine möglichst geringe Neigung haben.
3. Die Tiere dürfen weder in Angst noch in Erregung versetzt werden. In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht umgeworfen werden und nicht von den Brücken, Rampen oder Treibgängen herunterfallen können. Insbesondere ist es verboten, Tiere am Kopf, an den Füßen oder am Schwanz auf eine Weise hochzuheben, die ihnen Schmerzen oder Leiden zufügt.
4. Wenn nötig, sind die Tiere einzeln zu führen; werden sie durch Treibgänge verbracht, so müssen diese so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

Art. 5

1. Beim Verbringen der Tiere ist ihr Herdentrieb auszunutzen. Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere und nur während kurzer Zeit verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, die Tiere auf besonders empfindliche Körperstellen zu schlagen oder gegen solche Stellen zu stoßen. Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei Rindern und Schweinen und nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die Stromstöße nicht länger als zwei Sekunden dauern, in angemessenen Zeitabständen verabfolgt werden und die Tiere über den erforderlichen Raum zum Ausweichen verfügen; die Stromstöße dürfen nur auf die geeignete Muskulatur verabfolgt werden.
2. Das Quetschen, Drehen oder Brechen des Schwanzes der Tiere oder das Greifen in ihre Augen sind verboten. Grobe Stöße, insbesondere Fusstritte, sind verboten.
3. Mit Käfigen, Körben oder Kisten, in denen Tiere transportiert werden, ist sorgfältig umzugehen; es ist verboten, sie auf den Boden zu werfen oder umzustürzen.
4. Die in Käfigen, Körben oder Kisten mit nachgebendem oder perforiertem Boden angelieferten Tiere sind mit besonderer Sorgfalt auszuladen, um Verletzungen der Extremitäten zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Tiere einzeln auszuladen.

Art. 6

1. Die Tiere dürfen erst unmittelbar vor dem Schlachten zur Schlachtstelle geführt werden.
2. Tiere, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind unterzubringen.

Abschnitt II

Unterbringung der Tiere

Art. 7

1. Die Tiere sind vor ungünstigen Witterungs- oder Klimaeinflüssen zu schützen. Die Schlachthanlagen müssen mit ausreichenden Ställen und Pferchen ausgestattet sein, in welchen die Tiere geschützt vor Witterungsunbilden untergebracht werden können.
2. Der Boden der Flächen, auf denen die Tiere ausgeladen, getrieben, warten gelassen oder untergebracht werden, muss trittsicher sein. Er muss gereinigt und desinfiziert werden können; Flüssigkeiten müssen vollständig abfließen können.
3. Die Schlachthanlagen müssen überdachte Standplätze mit Krippen, Tränken und Anbindevorrichtungen haben.
4. Tiere, die über Nacht in der Schlachthanlage bleiben müssen, sind unterzubringen und wenn nötig so anzubinden, dass sie sich niederlegen können.
5. Tiere, die sich aufgrund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer Herkunft untereinander nicht vertragen, sind getrennt zu halten.
6. Sind die Tiere in Käfigen, Körben oder Kisten transportiert worden, so sind sie möglichst bald zu schlachten; anderenfalls sind sie nach Massgabe des Artikels 8 zu tränken und zu füttern.
7. Waren Tiere hohen Temperaturen bei feuchtem Wetter ausgesetzt, so muss für ihre Erfrischung gesorgt werden.
8. Wenn die klimatischen Verhältnisse – z.B. hohe Luftfeuchte, niedrige Temperaturen – es erfordern, sind die Tiere in gut belüfteten Ställen unterzubringen. Diese sind während der Fütterung ausreichend zu beleuchten.

Abschnitt III

Pflege der Tiere

Art. 8

1. Tiere, die nicht so bald wie möglich zur Schlachtstelle geführt werden, sind mit Wasser zu versorgen,
2. Tiere, die nicht innerhalb von zwölf Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind in angemessenen Zeitabständen mässig zu füttern und zu tränken.
3. Sind die Tiere nicht angebunden, so müssen Fressplätze vorgesehen sein, die den Tieren ein ungestörtes Fressen ermöglichen.

Art. 9

1. Das Befinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu überprüfen.

2. Kranke, geschwächte oder verletzte Tiere sind sofort zu schlachten. Ist dies nicht möglich, so sind sie abzusondern, um sie so bald wie möglich zu schlachten.

Abschnitt IV

Sonstige Bestimmungen

Art. 10

Für Rentiere kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kapitels zulassen.

Art. 11

Jede Vertragspartei kann vorschreiben, dass die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss für die Lieferung und die Unterbringung von Tieren ausserhalb von Schlachthanlagen gelten.

Kapitel III

Schlachten der Tiere

Art. 12

Die Tiere sind, wenn nötig, unmittelbar vor dem Schlachten ruhigzustellen und, abgesehen von den in Artikel 17 vorgesehenen Ausnahmen, nach geeigneten Verfahren zu betäuben.

Art. 13

Im Fall des rituellen Schlachtens sind Tiere der Gattung Rind vor dem Schlachten mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen ruhig zu stellen, um ihnen alle vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Erregungen, Verletzungen oder Quetschungen zu ersparen.

Art. 14

Zwangsmassnahmen, die vermeidbare Leiden verursachen, dürfen nicht angewandt werden; die hinteren Gliedmassen der Tiere dürfen nicht zusammengebunden werden; vor dem Betäuben, beim rituellen Schlachten vor Abschluss des Ausblutens, dürfen die Tiere nicht aufgehängt werden. Das Verbot, Tiere aufzuhängen, gilt jedoch nicht für das Schlachten von Geflügel und Kaninchen, wenn diese Tiere unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt werden.

Art. 15

Andere Schlachtarbeiten als die in Artikel 1 Absatz 2 genannten dürfen erst nach dem Tod des Tieres vorgenommen werden.

Art. 16

1. Die von den Vertragsparteien zugelassenen Betäubungsverfahren müssen bei den Tieren einen bis zum Ende des Schlachtens anhaltenden Zustand der Bewusstlosigkeit bewirken, um ihnen somit alle vermeidbaren Leiden zu ersparen.
2. Die Verwendung der Puntilla, des Schlaghammers und des Schlachtbeils ist verboten.
3. Für Einhufer, Wiederkäuer und Schweine sind nur folgende Betäubungsverfahren erlaubt:
 - mechanisches Betäuben mit Geräten, die das Gehirn erschüttern oder durchstossen;
 - elektrisches Betäuben;
 - Betäuben mit Gas.
4. Jede Vertragspartei kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen für den Fall, dass der Tierhalter das Tier für seinen Eigenverbrauch an dem Ort schlachtet, wo es gehalten wird.

Art. 17

1. Jede Vertragspartei kann Ausnahmen von den Bestimmungen über das vorherige Betäuben zulassen für
 - rituelles Schlachten;
 - Notschlachten, wenn ein Betäuben nicht möglich ist;
 - Schlachten von Geflügel und Kaninchen nach zugelassenen Verfahren, die zum sofortigen Tod der Tiere führen;
 - Töten von Tieren zu gesundheitsbehördlichen Zwecken, wenn besondere Gründe dies erfordern.
2. Jede Vertragspartei, die Ausnahmen nach Absatz 1 zulässt, muss jedoch dafür sorgen, dass den Tieren, die so geschlachtet oder getötet werden, alle vermeidbaren Schmerzen oder Leiden erspart werden.

Art. 18

1. Jede Vertragspartei vergewissert sich der fachlichen Befähigung der Personen, die berufsmässig Tiere ruhig stellen, betäuben und schlachten.
2. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die für das Ruhigstellen und Betäuben der Tiere erforderlichen Instrumente, Apparate oder Vorrichtungen den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen.

Art. 19

Jede Vertragspartei, die das rituelle Schlachten zulässt, hat sich, sofern sie nicht selbst die erforderlichen Genehmigungen erteilt, zu vergewissern, dass die Schächter von ihrer Religionsgemeinschaft ermächtigt sind.

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Art. 20

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der vierten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch einen Mitgliedstaat des Europarats in Kraft.
3. Für jede Unterzeichnerpartei, die das Übereinkommen nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Art. 21

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats zu den ihm geeignet erscheinenden Bedingungen jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Art. 22

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.
3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach dem Eingang dieser Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Art. 23

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Art. 24

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jeder Vertragspartei, die nicht Mitglied des Rates ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinen Artikeln 20 und 21;
- d. jede nach Artikel 22 Absatz 2 eingegangene Erklärung;
- e. jede nach Artikel 22 Absatz 3 eingegangene Notifikation;
- f. jede nach Artikel 23 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 10. Mai 1979 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerparteien und allen beitretenden Parteien beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 23. März 2007³

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Bosnien und Herzegowina	29. Dezember 1994 B	30. Juni 1995
Bulgarien	20. Juli 2004	21. Januar 2005
Dänemark ^a	23. Februar 1981	11. Juni 1982
Deutschland	24. Februar 1984	25. August 1984
Finnland	2. Dezember 1991	3. Juni 1992
Griechenland	12. November 1984	13. Mai 1985
Irland	10. Dezember 1981	11. Juni 1982
Italien	7. Februar 1986	8. August 1986
Kroatien	14. September 1994 B	15. März 1995
Litauen	2. März 2004	3. September 2004
Luxemburg	24. Juli 1980	11. Juni 1982
Mazedonien	30. März 1994 B	1. Oktober 1994
Montenegro	6. Juni 2006 N	6. Juni 2006
Niederlande	27. Juni 1986	28. Dezember 1986
Aruba	27. Juni 1986	28. Dezember 1986
Niederländische Antillen	27. Juni 1986	28. Dezember 1986
Norwegen	12. Mai 1982	13. November 1982
Portugal	3. November 1981	11. Juni 1982
Schweden	26. Februar 1982	27. August 1982
Schweiz	3. November 1993	4. Mai 1994
Serbien	28. Februar 2001 B	29. August 2001
Slowenien	20. Oktober 1992 B	21. April 1993
Tschechische Republik	20. März 2003	21. September 2003
Zypern	23. Juni 2005	24. Dezember 2005

^a Das Übereinkommen gilt weder für Grönland noch für die Färöer-Inseln.

³ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv.html>).

